

28.2.2002

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 28.02.2002  
Ltg.-927/A-1/60-2002  
B-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, DI Toms, Nowohradsky, Kurzreiter, Doppler und Hofmacher

betreffend **Aufhebung des NÖ Kinderspielplatzgesetzes**

Im NÖ Kinderspielplatzgesetz finden sich einerseits die Verpflichtungen der Gemeinden sowie von Bauwerbern, die ein Gebäude mit Wohnungen bauen, einen Kinderspielplatz zu errichten und andererseits Regelungen über die Ausgestaltung eines Kinderspielplatzes. Zudem ist eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung enthalten, auf Grund der eine entsprechende Verordnung mit sehr detaillierten Vorschriften über die Ausgestaltung eines Kinderspielplatzes erlassen wurde, die in der Praxis jedoch kaum Anwendung findet.

Derzeit ist im NÖ Kinderspielplatzgesetz vorgesehen, dass eine Benützungsbewilligung für ein Gebäude mit mehreren Wohnungen erst nach der Errichtung eines Kinderspielplatzes zu erteilen ist. Es erscheint jedoch zweckmäßiger, dem Bauwerber die Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes im Rahmen einer Baubewilligung aufzutragen - ähnlich dem bereits in der Bauordnung geregelten Verfahren zur Errichtung eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.

Für private Bauwerber, die ein Gebäude ab einer bestimmten Größe errichten, ist es sinnvoll, dass für diese Bauwerber eine Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes vorgesehen ist, jedoch ist eine echte Verpflichtung für Gemeinden, einen Kinderspielplatz zu errichten, in heutiger Zeit nicht mehr zeitgemäß. Es sollte heutzutage selbstverständlich sein, dass Gemeinden ihren jüngsten Bürgern entsprechende Spielmöglichkeiten bieten.

Sinnvoll ist jedoch, dass die Errichtung eines Kinderspielplatzes als Ziel, das die Raumordnung vorgibt, im Raumordnungsgesetz gesetzlich verankert wird.

Für die Ausgestaltung eines Kinderspielplatzes bedarf es keiner genaueren Regelungen, da es hierfür einschlägige ÖNORMEN (die ÖNORMEN B 2607 und S 4235) gibt, die bei der Errichtung eines Kinderspielplatzes als Stand der Technik von den Aufstellern zu berücksichtigten sind. Wenn standardisierte Spielgeräte verwendet werden, müssen diese eine Überprüfung durch den TÜV (Technischen Überprüfungsdienst) aufweisen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des NÖ Kinderspielplatzgesetzes wird genehmigt.
2. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996 wird genehmigt.
3. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetz 1976 wird genehmigt.
4. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Bauausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.